

# **S A T Z U N G**

## **über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 08.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die von den Sorgeberechtigten zu zahlende Gebühr wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres für das gesamte Schuljahr (d.h. bis zum Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) festgesetzt.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührenübersicht. Sie werden gemäß den jährlichen Personal- und Sachkostensteigerungen regelmäßig kostendeckend angeglichen.

(2) Eine Reduzierung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht, wenn zwei oder mehr Kinder eines/einer Sorgeberechtigten die Einrichtung besuchen.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Schuljahres (Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) bzw. bei Abmeldung zum Schulhalbjahr mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres am 31.01.

(2) In den Ferien, an schulfreien Tagen sowie bei Schließungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Studientagen oder betrieblichen Veranstaltungen, die nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind jeweils spätestens zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

#### **§ 6 Gebührensschuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Vechede, den 08.06.2015

Werner  
Bürgermeister

**Gebührenübersicht**  
**ab 01.08.2019**

Die Gebühr je Betreuungsstunde (Zeitstunde) beträgt 14,80 €.

Die Gebühr je Betreuungszeit wird auf volle Euro gerundet.